

Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis vierteljährlich bei der Redaktion für Waiblingen 33 fr. (einschließlich 3 fr. Trägerlohn) durch die Post bezogen 38 fr. Anzeigen sind stets von gutem Erfolge begleitet, denn es ist das in Stadt und Land weitaus am meisten gelesene Blatt. Einrückungspreis für die dreispaltige Petitzeile über deren Raum 3 fr.

N^o 78.

Fünfunddreißigster Jahrgang.

Dienstag den 14. Juli 1874.

Amtliche Bekanntmachungen.

Stuttgart.

Verakkordirung von Eisenbahnbauarbeiten.



Zu Ausführung der Murrthal-Bahn (Strecke von Waiblingen bis Badrang werden mit höherer Ermächtigung die Arbeiten vom II. Arbeitsloos der Bauaktion Winnenden zur Submission ausgeschrieben.

Dieses Arbeitsloos beginnt bei Nr. 123 × 25 Meter auf der Markung Winnenden und endet bei Nr. 133 × 69 Meter auf der



Markung Leutenbach.

Dasselbe ist 1044 Meter lang.

Die Arbeiten sind nach dem Voranschlage folgendermaßen berechnet:

1., Erdarbeiten incl. allgemeiner Zubereitung der Baustelle	89,637 fl. 38 fr.
2., Brücken und Durchlässe	47,008 fl. — —
3., Straßenbauten	14,200 fl. — —
4., Fluß- und Uferbauten	950 fl. — —
5., Bettung	18,000 fl. — —
6., Verschiedene Arbeiten	1,000 fl. — —

Zusammen 170,795 fl. 38 fr.

Die Pläne, Voranschläge und Bedingnißhefte können bei dem Eisenbahnbauamt Winnenden eingesehen werden.

Liebhaber zu Uebernahme dieser Arbeiten haben ihre Angebote, welche den Abstreich an den Voranschlags-Preisen in Prozenten ausgedrückt enthalten müssen, unter Anschluß von Vermögens- und Fähigkeits-Zeugnissen schriftlich versiegelt und mit der Aufschrift:

„Angebot zu den Bauarbeiten im II. Arbeitsloos der Bauaktion Winnenden“ versehen, spätestens bis

Montag den 20. Juli 1874 Mittags 12 Uhr

bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

An demselben Tage Nachmittags 4 Uhr findet die urkundliche Eröffnung der eingelaufenen Offerte statt, welcher die Submittenten anwohnen können.

Den 9. Juli 1874.

R. Württemb. Eisenbahnbau-Commission.
Klein.

Waiblingen.

Aufforderung zu Fatirung des Kapital-, Renten-, Dienst- & Berufseinkommens auf den 1. Juli 1874 behufs der Besteuerung pro 1874/1875.

Unter Bezugnahme auf nachstehende Bekanntmachung des Steuer-Collegiums, werden die Steuerpflichtigen aufgefordert, entweder in diesem Monat an denjenigen Tagen, welche noch besonders bekannt gemacht werden auf dem Rathhaus mündlich zu fatiren oder die Fassionszettel abholen zu lassen und die Fassionen bis spätestens 1. August d. J. an die Ortssteuercommission abzugeben.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Fassionszettel soweit sie bei der Ortssteuer-Commission noch nicht eingekommen sind, abgeholt, bezw. diejenigen, welche in dieser Zeit auch nicht mündlich fatirt haben, durch den Diener vorgeladen werden, wofür in beiden Fällen demselben 4 fr. Ganggebühr zu bezahlen sind. Weitere Säumniß der Pflichten hätte Strafe zur Folge.

Den 13. Juli 1874.

Ortssteuer-Commission.
Vorstand Gsel.

Finanz-Departement.

Aufforderung des Steuerkollegiums zu Fatirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1874 behufs der Besteuerung pro 1874/75.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Fatirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1874 nachstehende Aufforderung erlassen:

Waiblingen.

Kosthaus-Gesuch.

Für alt Johannes Rink wird ein passendes Kosthaus gesucht. Auftragende wollen sich innerhalb 6 Tagen beim Stadtschultheißenamt melden.

Den 11. Juli 1874.

Stadtschultheißenamt.

Revier Weissach.

Brennholz-Verkauf.



Am Samstag den 18. d. Mts. aus dem Schreckenbühl: 1 Am. eichene Scheiter, 86 Am. dto. Prügel u. Anbruch, 18 Am.

buchene, 6 Am. ersene Prügel, 20 Am. birchene Prügel und Anbruch, 1340 eichene, 690 buchene, 320 birchene, 50 ersene Wellen und Schlagraum.

Abfuhr sehr günstig.

1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1874 oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- a) ob sie sich am 1. Juli 1874 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziffer II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Staatsjahr 1874/75 entscheidet, der Jahresertrag beläuft?
 - b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2.) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1874, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Staatsjahrs 1873/74 anzugeben;
 - c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.
- II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

- 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar
 - a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen.
 - b) Renten, als: Leibgebänge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. II. 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 Reg.-Bl. S. 127 die reichs-schlusmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grund-Ertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegende Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskassa, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- und Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitgliedern ihrer Familien zu entrichtenden Upanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen und zwar nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

- 2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, insbesondere
 - a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdiens aktiv angestellten oder verwendeten Personen der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Madler, (Senale) und Agenten aller Art, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;
 - b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden;
 überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einem der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflanzschaften und Vermögensverwaltungen, Tantiemen, Prämien, Gratifikationen, dergleichen Zinsen oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratifikationen und Geschenke. Wenn Zinsen oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst und Berufseinkommen unter Ziffer 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871 No. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Zusammenkunft um 9 Uhr beim untern Bezugsgeber.

Reichenberg, den 8. Juli 1874.

R. Forstamt. **Bechtner.**

H ö p l i n s w a r t h.

Stammholz-Verkauf

Die hiesige Gemeinde verkauft aus ihrem Gemeindewald Brudersberg, am Freitag den 17. Juli, Mittags 12 Uhr, 55 eichene Blöcke, 11 Meter lang und 75 Cm. stark mit 65 Fm, und einige sichtene Stämme.

Zusammenkunft auf der Hohenstraße Brudersberg Mittags 12 Uhr.

Liebhaber sind sehr erwünscht.

Schultheißenamt.

Sellerich.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Auf bevorstehende Ernte empfehle ich billige

Weine

zu Erntetränk, auch in der 1/2 Liter zu 9 und 12 kr. im Ausschank bei

J. Foldan, z. Rose.

Waiblingen.

2 Eimer

guten Most

hat im ganzen oder 20 literweise zu verkaufen.

Imm. Scheffel.

Enderbach.

Einen vollständigen

Schmidhandwerk- Zeug

hat zu verkaufen.

Wolf Wittwe.

Waiblingen.

Am letzten Samstag Abend hat Jemand an der Straße nach Hegnach seinen

Strohhut

liegen gelassen. Man bittet denselben gegen Belohnung abzugeben bei der Redaktion.

Steinreinach.

2 neue



Kuhwagen

hat ganz billig zu verkaufen.

Schmid Maurer.

Waiblingen.

Handlungsknecht- Gesuch.

Es ein Handlungshaus in Stuttgart wird ein kräftiger solider Mann gegen gute Bezahlung gesucht.

Auskunft ertheilt die Redaktion d. Bl.

Waiblingen.

Wir haben eine Parthie

Stroh

sowie auch noch einige Eimer guten

Most

welchen wir auch imiweise abgeben, zu verkaufen.

F. G. Pfander,
Maschinenziegelei.

Gienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatskasse Gehalt, Pensionen oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines andern Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, sowie des Kapital- und Renteneinkommens, das aus Württemberg, oder anderwärts her fließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaats stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben, oder

b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1—3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des Deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2 b und 4). Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem Deutschen Reich nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

a) wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits 6 Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. 1 oben abzugebenden Erklärungen (Passionen)

1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach den in §. 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Passionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Passionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; es kann aber im zweiten und dritten Jahre einer Etatsperiode die Erklärung, daß das Einkommen des Patenten dem des Vorjahres gleich geblieben sei, auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

V. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufs-Einkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zollgrenz- und Steuerschutzwächter und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufs-Einkommen den jährlichen Betrag von 200 \mathcal{M} . nicht übersteigt. (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und b. und Gesetz vom 20. August 1861 Reg.-Bl. S. 156 Art. 3). Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (s. Ziff. V oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalsisten-Vereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom R. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (N.-Bl. S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fatiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fatiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom R. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (N.-Bl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben die Einleger in die mit der allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinse gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renten-Einkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Wittwenkasse ihre diesjährigen Bezüge nach Art. 1. II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

Waiblingen.

Zu unserer am nächsten Donnerstag im Gasthaus zum Adler stattfindenden

Hochzeit

laden wir Freunde und Bekannte sowie die verehrl. Mitglieder der Feuerwehr und des Gesang-Vereins freundlichst ein.

Die Brautleute

Friedr. Schmid, Gottl. Bönth, Louise Zuckert. Paul. Schmid

Schmiden.

Unterzeichneter hat eine ältere

Putzmühle

mit neuem Zug und Häderwerk, für deren Leistung garantiert wird, billig zu verkaufen
Fr. Rommel,
Wagnermeister.

Waiblingen.

Baumguts-Verkauf.

Der Unterzeichnete ist willens, ungefähr 2½ Brtl. Baumgut in der Spittelhalbe mit schönem Ertrag zu verkaufen.

Liebhaber sind zu mir eingeladen. Ebenso verkaufe ich zwei Faß, eins zu 6 Eimer und das andere zu 3½ Eimer.

Den 10. Juli 1874.

Joh. Unterberger.

Waiblingen.

Unterzeichneter hat aufträglich einen älteren noch in ganz gutem Zustand befindlichen

Sopha

billig zu verkaufen.

C. Schmann, Schreiner.

Schorndorf.

2 schöne 1¼ und 1 Jahr alte

Farren (Schecken)

hat zu verkaufen.

Friedrich Zauppe, Metzger.

Waiblingen.

Kochsalz, Pfannensalz, Steinsalz,

in Häfen von 1 Pfd. bis 2 Str. halte ich zu geneigter Abnahme bestens empfohlen.

Fritz Mayer,

vorm. Gust. Sixt. jun.

Waiblingen.

Steirische Sichel

empfiehlt billigt.

Fritz Mayer,

vorm. Gust. Sixt. jun.

Waiblingen.

Einen halben Morgen

Acker

mit Gerste angeblümt hat zu verkaufen und kann jeden Tag ein Kauf mit mir abgeschlossen werden.

Math. Böhringer, Wittwe.

VII. Wer die Faturung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 1852 und §. 16 der Instruktion vom 10. Juni 1853 mit Strafe belegt.
Stuttgart, den 19. Juni 1874.

H o c h d o r f.

Fässer-Versteigerung.

Nächsten Donnerstag den 16. Juli Vormittags 10 Uhr, werden im Pfarrhaus zu Hochdorf verschiedene Fässer, worunter sich namentlich einige noch ungebrauchte schöne Oualfässer befinden, nebst Faßlager im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Valois.

Waiblingen.
Von heute an schenke ich meinen

W o f t

per Liter zu 8 kr.

G. Bürkle, z. Stern.

Waiblingen.

Einen ordentlichen jungen Menschen nimmt in die Lehre.

G. Bürkle,

z. Stern.

Tages-Neuigkeiten.

— **Nottweil, 10. Juli.** Dieser Tage ereignete sich dahier eine ganze Reihe von Unglücksfällen. Am 8. d. M. Abends fiel in der f. g. Bruderschaftsmühle ein aus Sulz gebürtiger Säger in der Scheuer vom Oberling herab, brach Arm und Beine und verschied bald hernach. — Gestern Morgen stürzte ein an der Hinterseite des Gasthofs z. wilden Mann beschäftigter 20 Jahre alter Gypfer von einem 3 Stockwerk hohen Gerüste dermaßen herab, daß derselbe schwerlich mit dem Leben davon kommen wird. Ferner wurden dieser Tage ein bei einem neugebauten Hause beschäftigter Zimmermann durch einen vom Dache herabfallenden Ziegel, ein Knabe durch das Hinabstürzen in den Keller dieses Hauses und ein Knecht durch das Herabfallen vom Wagen schwer und bedenklich verletzt.

In **Abelsheim** hat sich am Donnerstag früh ein Bauer mit einer Sense den Hals abgeschnitten.

Wforzheim, 9. Juli. Heute früh 8 Uhr brach im Keller des Kaufmanns Mableur ein Erdölbrand aus, der erst um Mittag gelöscht wurde. Mehrere Feuerwehrmänner, darunter der Kommandant, trugen, wie man hört, nicht unerhebliche Brandwunden davon. Ein Glück, daß das Feuer bei Tag ausbrach, sonst wäre für die enganeinander gebauten, sehr alten Häuser des ganzen Gebäudevierecks ernste Gefahr vorhanden gewesen. — Das hiesige Stadtbauamt hat sich erboten, den in Folge des schlechten Geschäftsgangs arbeitslosen Goldarbeitern städtische Arbeit anzuweisen, wahrscheinlich Grabarbeit am neuen Schulhause.

waldsen's Reise in der Heimath glich einem Triumphzuge, denn das ganze dänische Volk wetteiferte, einen Mann mit Ehren und Freudenbezeugungen zu überhäufen, den so viel Ruhm umgab, daß auch ein Widerschein davon auf die Nation zu fallen schien, der er angehörte.

Es war schon gegen Abend; — auf der Chaussee, die zum... Thor hinaus bei reizenden Villen vorbeiführt, herrschte reges Leben von Equipagen, Reitern und Fußgängern, die der liebliche Abend aus der Hitze und dem Staube der Stadt ins Freie hinausgelockt hatte. Die Blicke der müßigen Spaziergänger wurden besonders auf eine kleine Villa gelenkt, die überaus reizend zwischen hohen, dunklen Bäumen gelegen war. Durch die weitoffenstehenden Pforten fuhren eine ziemliche Anzahl gar stattlicher Equipagen ein und vor die Thür des Hauses, wo die reichgallornierten Bedienten die Fremden empfingen und ins Innere desselben führten. Einige Neugierige sammelten sich, wie gewöhnlich, um von der Straße aus die reichgeschmückten Damen und Herren aussteigen und ins Haus gehen zu sehen. „Was gibt's?“ fragten Andere, später hinzugekommene und mit der Wichtigkeit, mit welcher stets eine Neuigkeit, daß heute Abend Soiree bei der Gräfin E. sei.

In diesem Augenblicke fuhr ein einfacher offener Wagen ins Hofthor ein, ein hoher Mann, mit langen, schon gebleichten Locken, saß darin, er beugte sich etwas vor und seine hellen, blauen Augen schauten mit seltsamen Ausdrücke auf dies zierliche, weiße Haus und seitwärts auf einen langen, von dunkeln Heden eingefassten Gang, welcher zum Garten führte, der hinter dem Hause lag. Indem hielt der Wagen vor der Hausthür, die Bedienten öffneten den Schlag und der hohe Fremde schritt rasch die Marmorstufen hinauf. Eine feine, schlanke Frauengestalt in tiefer Trauerkleidung, trat ihm an der Thüre entgegen, reichte ihm, unfähig ein Wort zu sprechen, die Hand und führte ihn ein. — „Ingeborg!“ sagte der hohe, schlanke Mann mit den langen hellen Locken nach einer kleinen Pause, „so sehen wir uns wieder!“ — und er brückte die feine wachebleiche Hand ehrfurchtsvoll an seine Rippen und deutete mit den Augen auf das düstere Gewand der Trauer, das die blasse Frau umhüllte. „So lange ich lebe, werde ich das Wittwenkleid tragen,“ antwortete sie kaum hörbar; „seit vier Jahren trage ich es. Aber heute zum ersten Mal, seit jener düstern Zeit des Grams und der Verzweiflung, die meine Seele emfing, fällt ein Strahl himmlischen Lichts und reiner Freude in die Nacht meiner Seele und der kommt mir von Ihnen!“ — Dank, o Dank Ihnen, Berthel! daß ich Sie so nennen darf, ja, daß Sie selber mir dieses Recht gegeben, das ist Freude, das ist Glück für mich, die ich doch allen Ansprüchen auf Glück entsagt zu haben glaubte. — Aber nun kommen Sie, ich muß Sie meinen Gästen zuführen, die vor Verlangen brennen, dem Statsrath Thorwaldsen ihre Glückswünsche zu Füßen zu legen.“ — Thorwaldsen reichte ihr schweigend seinen Arm und sie traten in die glänzenden Gesellschaftszimmer ein, welche heute zum ersten Mal seit dem Tode des Grafen, den Freunden und Bekannten der Wittve wieder geöffnet worden waren.

Als die Spieltische arrangirt, der ältere Theil der Gesellschaft daran plagirt ward und der jüngere Theil derselben sich an Musik, Gesang und den geselligen Spielen ergötzte, die für die Jugend so anziehend sind, war es völlig Abend geworden.
(Schluß folgt.)

Berthel

oder

Die drei Begegnungen.

(Fortsetzung.)

— Wenn er ihr eine Freude bereiten kann, ist er überglücklich, daher hat er, einem lebhaften Wunsch seiner Gebieterin zu Folge, sie nach Italien, in die uralte Hauptstadt der Welt und hier ihrem Gespielen wiederzugeführt. Das Alles ist ganz natürlich und keineswegs märchenhaft.“

Die junge Frau war froh bewegt. Sie sprang auf und schlang ihre beiden Arme um den Hals ihres Gatten. „Theurer,“ sagte sie unter Thränen lächelnd. „Das Natürliche an dieser Sache ist, wie an den meisten, ja gerade das Wunderbare daran; die Natur ist die wahre Mutter der Wunder und das Menschenleben das seltsamste Märchen!“

Eine Reihe von Jahren war seit jenem Tage verflossen, an welchem der Graf Harald L. mit seiner Gemahlin in das bescheidene Atelier des jungen Bildhauers Berthel Thorwaldsen getreten; — Jahre, in welchen die Weltgeschichte eine blutige Epoche aufzuzeichnen gehabt auf ihre ehernen Tafeln, und für welche der Sturm- und wogeungepeitschte Fels von St. Helena der Schlüsselstein geworden; — Jahre, in welchen, fern vom Schlachtenlärm und Kanonendonner die edelste Kunst ihre herrlichsten Triumphe gefeiert und um die Schläfe des Meisters aus dem Norden der Lorbeer, der ewiggrüne des unsterblichen Ruhms sich gewunden hatte. Nach jahrelanger Abwesenheit, war der edle Meister endlich wiedergekehrt, die traute Heimath zu begrüßen und das Herz wieder an Bildern und Tönen aus derselben zu erquicken, die es nimmer und nimmer vergißt, und die das spätere Leben nie vermischen kann, ob es nun reich an Dornen oder Lorbeerkränzen ist. Thor-

Fruchtpreise vom Winnender Fruchtmarkt

Vom 9. Juli 1874.

Getreide- Gattungen	Durchschnitts-Preise.				Höchster Preis.	Nieder- Preis				
	Höchster	Mittler	Nieder							
Dinkel pr. Centr.	fl. 6	tr. 11	fl. 6	tr. 6	fl. 5	tr. 59	fl. 6	tr. 27	fl. 5	tr. 48
Haber " "	fl. 6	tr. 16	fl. 6	tr. 13	fl. 6	tr. 10	fl. 6	tr. 24	fl. 6	tr. 3